

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr 2022

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht der Bundesregierung neu festgelegt: „Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“ (§ 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

In der Begründung zu dieser neuen Vorschrift heißt es¹: „Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen“ (Bundestags-Drucksache 18/12589, S. 129).

Mit der Vorlage dieses Berichts über die rechnerischen Ergebnisse der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 2022 kommt die Bundesregierung der diesjährigen Verpflichtung nach.

Inhalt des folgenden Berichts:

	Seite
I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2022 (§ 1 FAG)	2
II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen im Jahr 2022 (§ 2 FAG) ..	4
III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2022 (§ 4 ff. FAG)	5
IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2022 (§ 11 FAG)	9

¹ Begründung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, auf dessen Initiative die Berichtspflicht aufgenommen wurde.

I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2022 (§ 1 FAG)

1. Das wesentliche Element des vertikalen Finanzausgleichs ist die Aufteilung des Aufkommens der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) auf die gebietskörperschaftlichen Ebenen. Entsprechend den Vorgaben in § 1 FAG werden die jeweiligen Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen dabei für die einzelnen Jahre aus einem von der Höhe des Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Kalenderjahr abhängigen variablen Teil mittels Prozentsätzen (§ 1 Absatz 1 FAG) sowie vom Umsatzsteueraufkommen unabhängigen ergänzenden Korrekturbeträgen (§ 1 Absatz 2, 2a, 4, 5 und 6 FAG) bestimmt.

Die gesetzlichen Regelungen der zu Jahresbeginn 2022 geltenden vertikalen Aufteilung der Umsatzsteuer wurden im Jahresverlauf 2022 noch dreimal abgeändert, und zwar durch

- Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760),
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142),
- Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791).

Tabelle 1 gibt den für das Ausgleichsjahr 2022 zugrunde zu legenden Rechtsstand zur vertikalen Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens in § 1 FAG wieder.

Tabelle 1 Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG im Jahr 2022

	Anteile in Prozent (§ 1 Absatz 1 FAG)	Korrekturbeträge in Euro (§ 1 Absatz 2, 2a, 4, 5 und 6 FAG)
Bund	52,81398351	-17.628.349.257
Länder	45,19007254	15.228.349.257
Gemeinden	1,99594395	2.400.000.000
Summe	100	0

2. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer belief sich im Jahr 2022 auf 284.850.134.970,47 Euro. Hiervon entfielen 198.200.650.793,51 Euro auf die von den Ländern vereinnahmte Umsatzsteuer und 86.649.484.176,96 Euro auf die vom Bund vereinnahmte Einfuhrumsatzsteuer. Tabelle 2 enthält die daraus resultierenden Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2022.

Tabelle 2 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens im Jahr 2022

	Anteile in Prozent des Gesamtaufkommens (§ 1 FAG gesamt)	Anteile in Euro
Bund	46,62534356	132.812.354.055
Länder	50,53616418	143.952.331.880
Gemeinden	2,83849226	8.085.449.036
Summe	100	284.850.134.970

3. Der Anteil des Bundes am Gesamtaufkommen belief sich im Jahr 2022 auf 46,6 Prozent und ist im Vergleich zum Vorjahreswert von 45,1 Prozent um 1,5 Prozent-Punkte angestiegen; entsprechend haben sich die Anteile der Länder von 51,2 Prozent um 0,8 Prozentpunkte auf 50,5 Prozent und der Gemeinden von 3,7 Prozent um 0,8 Prozentpunkte auf 2,8 Prozent verringert. In dieser Entwicklung schlagen sich zum einen die Änderungen der gesetzlichen Festlegungen in § 1 FAG gegenüber dem Jahr 2021 nieder. Hierdurch erhöhte sich der Festbetrag

des Bundes im Jahr 2022 gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres um gut 1,7 Mrd. Euro. Der Festbetrag der Länder im Jahr 2022 stieg gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres um knapp 0,1 Mrd. Euro an, während sich der Festbetrag der Gemeinden im Jahr 2022 um rund 1,8 Mrd. Euro verminderte. Zur Erhöhung des Bundesanteils hat auch der im Jahr 2022 zu verzeichnende überaus starke Anstieg des Umsatzsteueraufkommens (13,6 Prozent) beigetragen, der auf den inflationsbedingt hohen Anstieg der steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer zurückzuführen ist. Das damit verbundene höhere Niveau des insgesamt zur Verteilung anstehenden Umsatzsteueraufkommens des Jahres 2022 mindert die relative Bedeutung der Festbeträge in der Umsatzsteuerverteilung entsprechend.

Die Angaben in Tabelle 3 lassen erkennen, dass die gesetzlichen Anpassungen in § 1 FAG in Verbindung mit dem starken Anstieg des Umsatzsteueraufkommens um rund 34 Mrd. Euro zu dem Ergebnis geführt haben, dass das Mehraufkommen im abgelaufenen Jahr mit knapp 58 Prozent zum überwiegenden Teil dem Bund zugutekam. Die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes stiegen 2022 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 20 Mrd. Euro an.

Tabelle 3 Vergleich der vertikalen Umsatzsteuerverteilung der Jahre 2022 und 2021

	2022	2021	Differenz
Gesamtaufkommen	284.850.134.970	250.800.177.536	34.049.957.434
Anteile gemäß § 1 Absatz 1 FAG in Prozent			
Bund	52,81398351	52,81398351	0
Länder	45,19007254	45,19007254	0
Gemeinden	1,99594395	1,99594395	0
Festbeträge gemäß § 1 Absatz 2 ff. FAG in Euro			
Bund	-17.628.349.257	-19.332.074.350	1.703.725.093
Länder	15.228.349.257	15.178.074.350	50.274.907
Gemeinden	2.400.000.000	4.154.000.000	-1.754.000.000
Anteile am Gesamtaufkommen in Euro			
Bund	132.812.354.055	113.125.490.057	19.686.863.997
Länder	143.952.331.880	128.514.856.509	15.437.475.371
Gemeinden	8.085.449.036	9.159.830.970	-1.074.381.935
Anteile am Gesamtaufkommen in Prozent			
Bund	46,62534356	45,10582535	1,51951821
Länder	50,53616418	51,24193203	-0,70576785
Gemeinden	2,83849226	3,65224262	-0,81375036

II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen im Jahr 2022 (§ 2 FAG)

1. Nach § 2 FAG wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraftausgleichs ausschließlich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Maßgeblich für die Verteilung im abgelaufenen Jahr waren die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2022.

2. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge und Anteile am Länderanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2022 und 2021 gibt nachstehende Tabelle 4 wieder.

Tabelle 4 Die horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer

	Länderanteil in Mio. Euro	Länderanteil in Prozent	Länderanteil in Mio. Euro	Länderanteil in Prozent
	2022		2021	
Nordrhein-Westfalen	30.951	21,50	27.681	21,54
Bayern	22.824	15,86	20.337	15,82
Baden-Württemberg	19.237	13,36	17.176	13,37
Niedersachsen	13.893	9,65	12.391	9,64
Hessen	10.908	7,58	9.711	7,56
Sachsen	6.985	4,85	6.253	4,87
Rheinland-Pfalz	7.106	4,94	6.340	4,93
Sachsen-Anhalt	3.743	2,60	3.359	2,61
Schleswig-Holstein	5.044	3,50	4.506	3,51
Thüringen	3.634	2,52	3.266	2,54
Brandenburg	4.393	3,05	3.915	3,05
Mecklenburg-Vorpommern	2.786	1,94	2.490	1,94
Saarland	1.694	1,18	1.520	1,18
Berlin	6.379	4,43	5.665	4,41
Hamburg	3.210	2,23	2.860	2,23
Bremen	1.164	0,81	1.044	0,81
Insgesamt	143.952	100,00	128.515	100,00

III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2022 (§ 4 ff. FAG)

1. Nach § 4 FAG ist zur Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse über Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft hinzuzurechnen. Dabei werden denjenigen Ländern Zuschläge zu den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Entsprechend werden Abschläge von den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer von denjenigen Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt (§ 5 FAG). Die Finanzkraftmesszahl eines Landes wird dabei im Wesentlichen durch die Summe der Steuereinnahmen des Landes in der Abgrenzung von § 7 FAG und seiner Gemeinden in der Abgrenzung von § 8 FAG bestimmt.

Die Ausgleichsmesszahl eines Landes – als abstraktes Maß für seinen Finanzbedarf – leitet sich aus der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner aller Länder ab; für die Erfassung abstrakter Mehrbedarfe von Stadtstaaten und besonders dünn besiedelter Länder werden die Einwohnerzahlen dieser Länder bei der Ermittlung der Ausgleichsmesszahlen höher gewichtet (sogenannte Einwohnerwertungen gemäß § 9 FAG). Die Höhe der Zu- und Abschläge der einzelnen Länder ist abhängig von ihren jeweiligen Differenzen zwischen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl; dabei kommt seit dem Jahr 2020 ein linearer Tarif mit einem Ausgleichsgrad von 63 Prozent zur Anwendung (§ 10 FAG). Mit der Linearität des Tarifs ist sichergestellt, dass die Summe aller gewährten Zuschläge der Summe aller erhobenen Abschläge entspricht.

2. Wesentliche Bestimmungsgröße für die Finanzkraft der einzelnen Länder ist die jeweilige Höhe der im Ausgleichsjahr erzielten Einnahmen der Länder und ihrer Gemeinden.

Zu den ausgleichsrelevanten Einnahmen eines Landes zählen nach § 7 FAG die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinen Anteilen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes, aus den Landessteuern (einschließlich Kraftfahrzeugsteuerkompensation) sowie die sich nach § 2 FAG entsprechend seinem Einwohneranteil für das Ausgleichsjahr ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer. Hinzugerechnet werden diesen Einnahmen 33 Prozent des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes. Bei der Grunderwerbsteuer, bei der den Ländern das Recht zur Festsetzung des Steuersatzes zusteht, wird ein auf der Grundlage des bundesdurchschnittlichen Steuersatzes normiertes Aufkommen zugrunde gelegt. Zudem wird bei den Ländern die so genannte „Anreizprämie“ in Abzug gebracht, wonach ein Teil (12 Prozent) des gegenüber dem Vorjahr im Ländervergleich überdurchschnittlichen Anstiegs der Steuereinnahmen der Länder im Finanzkraftausgleich „ausgleichsfrei“ gestellt wird.

Als ausgleichserhebliche Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten nach § 8 FAG die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer sowie die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage. Als Steuerkraftzahlen werden bei den Realsteuern jeweils die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn das Aufkommen einzelner Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern verteilt wird. Die Normierung dient der Bereinigung des Aufkommens um Hebesatzunterschiede in den einzelnen Ländern. Die so ermittelten ausgleichserheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes werden im Finanzkraftausgleich zu 75 Prozent berücksichtigt.

3. Tabelle 5 und Tabelle 6 enthalten die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der einzelnen Länder, zusammengefasst in ihrer jeweiligen Finanzkraftmesszahl, entsprechend den Festlegungen in den §§ 7 und 8 FAG für das Ausgleichsjahr 2022.

**Tabelle 5 Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2022
(in Mio. Euro)**

	Steuer- einnahmen der Länder (ohne USt)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33%)	Anreizprämie*	Steuer- einnahmen der Gemeinden (75%)	Finanzkraft- messzahl (FMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	42.653	30.951	0	0	20.031	93.635
Bayern	44.090	22.824	0	19	19.264	86.159
Baden-Württemberg	32.542	19.237	0	73	14.816	66.522
Niedersachsen	17.930	13.893	42	70	8.279	40.075
Hessen	18.939	10.908	0	0	9.007	38.854
Sachsen	6.194	6.985	1	0	3.153	16.333
Rheinland-Pfalz	10.355	7.106	3	0	4.656	22.121
Sachsen-Anhalt	3.223	3.743	1	35	1.527	8.460
Schleswig-Holstein	6.905	5.044	30	35	3.163	15.106
Thüringen	3.028	3.634	1	10	1.526	8.178
Brandenburg	4.627	4.393	0	0	2.332	11.352
Mecklenburg-Vorpommern	2.403	2.786	0	0	1.212	6.402
Saarland	1.785	1.694	0	0	836	4.315
Berlin	10.453	6.379	0	45	4.084	20.871
Hamburg	8.294	3.210	0	109	3.285	14.680
Bremen	1.434	1.164	0	0	848	3.446
Insgesamt	214.855	143.952	78	395	98.019	456.509

* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

Tabelle 6 **Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2022**
(in Prozent des Bundesdurchschnitts je Einwohner)

	Steuer- einnahmen der Länder (ohne USt)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33%)	Anreizprämie*	Steuer- einnahmen der Gemeinden (75%)	Finanzkraft
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	92,33	100,00	1,51	0,00	95,04	95,40
Bayern	129,43	100,00	2,28	29,78	123,95	119,04
Baden-Württemberg	113,34	100,00	0,82	138,33	113,11	109,04
Niedersachsen	86,47	100,00	556,74	182,38	87,52	90,96
Hessen	116,32	100,00	1,32	0,00	121,27	112,32
Sachsen	59,41	100,00	15,24	0,00	66,29	73,73
Rheinland-Pfalz	97,63	100,00	80,99	0,00	96,23	98,16
Sachsen-Anhalt	57,70	100,00	35,58	338,07	59,93	71,27
Schleswig-Holstein	91,72	100,00	1.090,07	253,45	92,08	94,44
Thüringen	55,84	100,00	26,63	102,00	61,67	70,97
Brandenburg	70,57	100,00	9,19	0,00	77,97	81,49
Mecklenburg-Vorpommern	57,79	100,00	18,14	3,31	63,89	72,45
Saarland	70,63	100,00	11,71	0,00	72,49	80,34
Berlin	109,79	100,00	0,00	256,99	94,04	103,18
Hamburg	173,08	100,00	3,35	1.232,75	150,26	144,19
Bremen	82,49	100,00	0,00	0,00	106,97	93,33
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

4. Die unterschiedliche Finanzkraft der Länder einschließlich ihrer Gemeinden bedingen Finanzkraftunterschiede der Länder und determinieren die Zahlungsströme im Finanzausgleich, bei den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wie auch bei den Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen.

Hierbei zeigt sich, dass die Folgen der deutschen Teilung nach wie vor in Einnahmeunterschieden zwischen den Ländern sichtbar sind. So betrugen die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) in den ostdeutschen Flächenländern im Jahr 2022 zwischen 55,8 und 70,6 Prozent des Bundesdurchschnitts. Damit lagen die so abgegrenzten Steuereinnahmen je Einwohner im abgelaufenen Jahr im steuerstärksten ostdeutschen Flächenland (Brandenburg) mit 70,6 Prozent des Bundesdurchschnitts auf dem Vergleichsniveau des steuerschwächsten westdeutschen Flächenlandes, dem Saarland. Bei den Steuereinnahmen der Gemeinden waren die Einnahmeunterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Flächenländern nicht ganz so ausgeprägt; hier lag das Niveau der ostdeutschen Flächenländer zwischen 59,9 und 78,0 Prozent des Bundesdurchschnitts. Mit Ausnahme von Brandenburg unterschritten die Einnahmen je Einwohner in den ostdeutschen Flächenländern aber auch hier das Vergleichsniveau des Saarlands mit 72,5 Prozent des Bundesdurchschnitts nach wie vor merklich.

Deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts lagen die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden je Einwohner in den Ländern Hamburg, Bayern, Hessen und Baden-Württemberg. Die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) lagen in diesen vier steuerstärksten Ländern im Jahr 2022 bei 113,3 bis 173,1 Prozent des Bundesdurchschnitts, die Steuereinnahmen der Gemeinden dieser Länder bei 113,1 bis 150,3 Prozent des Bundesdurchschnitts.

5. Dem Finanzkraftausgleich kommt die Aufgabe zu, die Unterschiede zwischen der Finanzkraft der einzelnen Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) soweit zu verringern, dass alle Länder in die Lage versetzt werden, ihre in der Verfassung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen und zugleich die Eigenstaatlichkeit aller Länder gewahrt bleibt. Maßstab für die Angemessenheit des Finanzkraftausgleichs ist insoweit der Vergleich der Finanzkraftmesszahl (FMZ) mit der durch die jeweilige Ausgleichsmesszahl (AMZ) abgebildeten Höhe des Finanzbedarfs der einzelnen Länder, wobei grundsätzlich vom gleichen Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen wird. Weil dieser Grundsatz für Stadtstaaten und besonders dünn besiedelte Flächenländer aufgrund ihrer besonderen strukturellen Eigenarten und damit verbundener Mehrbedarfe allerdings nicht sachgerecht ist, wird der strukturell höhere Finanzbedarf dieser Länder im Rahmen der Ermittlung der Ausgleichsmesszahl mittels Einwohnerwertungen in abstrakter Form berücksichtigt. Die Ausgleichsmesszahl als Kennziffer für den Finanzbedarf eines Landes ist mithin das Produkt aus der durchschnittlichen Finanzkraft je gewichtetem Einwohner aller Länder multipliziert mit der Anzahl gewichteter Einwohner dieses Landes. Zur Anwendung kommt ein linearer Tarif, sodass sich ein Finanzkraftausgleich in Höhe von 63 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl ergibt.

6. Im Berichtsjahr belief sich das horizontale Umverteilungsvolumen im Finanzausgleich auf 18,5 Mrd. Euro, verglichen mit 17,1 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Der relative Anstieg des Umverteilungsvolumens gegenüber 2021 liegt mit 8,0 Prozent damit knapp oberhalb des Anstiegs der im Finanzkraftausgleich insgesamt ausgeglichenen Finanzkraft aller Länder mit 7,5 Prozent.

7. Vom Gesamtvolumen des Finanzkraftausgleichs entfielen im abgelaufenen Jahr rund 13,7 Mrd. Euro und damit 74,1 Prozent auf den West-Ost-Ausgleich, wovon wiederum 10,1 Mrd. Euro bzw. 73,7 Prozent auf die ostdeutschen Flächenländer und 3,6 Mrd. Euro bzw. 26,3 Prozent auf Berlin entfielen. Insgesamt hatten 2022 fünf Länder Abschläge im Finanzkraftausgleich hinzunehmen. Vom Gesamtvolumen dieser Abschläge entfielen auf Bayern 53,3 Prozent, auf Baden-Württemberg 24,2 Prozent, auf Hessen 17,6 Prozent, auf Hamburg 4,4 Prozent und auf Rheinland-Pfalz 0,6 Prozent. Einzelheiten enthält Tabelle 7.

Tabelle 7 Der Finanzkraftausgleich im Jahr 2022

	Finanzkraft- messzahl (in Mio. Euro)	Ausgleichs- messzahl (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft vor FKA (in Prozent der AMZ)	Zuschläge im FKA (in Mio. Euro)	Abschläge im FKA (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft nach FKA (in Prozent der AMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	93.635	95.604	97,94	1.241	0	99,24
Bayern	86.159	70.501	122,21	0	9.865	108,22
Baden-Württemberg	66.522	59.422	111,95	0	4.473	104,42
Niedersachsen	40.075	42.915	93,38	1.789	0	97,55
Hessen	38.854	33.695	115,31	0	3.250	105,67
Sachsen	16.333	21.577	75,70	3.304	0	91,01
Rheinland-Pfalz	22.121	21.951	100,77	0	107	100,29
Sachsen-Anhalt	8.460	11.611	72,86	1.986	0	89,96
Schleswig-Holstein	15.106	15.580	96,96	299	0	98,87
Thüringen	8.178	11.224	72,86	1.919	0	89,96
Brandenburg	11.352	13.656	83,13	1.452	0	93,76
Mecklenburg-Vorpommern	6.402	8.699	73,59	1.447	0	90,23
Saarland	4.315	5.231	82,49	577	0	93,52
Berlin	20.871	26.599	78,47	3.609	0	92,03
Hamburg	14.680	13.388	109,66	0	814	103,57
Bremen	3.446	4.855	70,97	888	0	89,26
Insgesamt	456.509	456.509	100,00	18.509	18.509	100,00

IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2022 (§ 11 FAG)

1. Im Jahr 2022 gewährte der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern die folgenden Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs:
 - Länder, deren Summe aus Finanzkraftmesszahl und Zuschlag im Finanzkraftausgleich im Jahr 2022 weniger als 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl betrug, erhielten 80 Prozent dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Absatz 2 FAG).
 - Die ostdeutschen Flächenländer erhielten im Jahr 2022 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten, die aus struktureller Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige resultierten (§ 11 Absatz 3 FAG).
 - Kleine Länder erhielten im Jahr 2022 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen der in diesen Ländern überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung (§ 11 Absatz 4 FAG).
 - Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts betrugen, erhielten im Jahr 2022 Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages (§ 11 Absatz 5 FAG).
 - Gezahlt wurden im Jahr 2022 Bundesergänzungszuweisungen auch an solche leistungsschwachen Länder, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten hatten. Sie erhielten einen Ausgleich über Ergänzungszuweisungen in Höhe von 35 Prozent dieser zu 95 Prozent bestehenden Fehlbeträge des Jahres 2014 (§ 11 Absatz 6 FAG).
2. Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Jahr 2022 insgesamt auf 10,7 Mrd. Euro, verglichen mit 9,9 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Diese Entwicklung verteilt sich auf die verschiedenen Arten der Bundesergänzungszuweisungen wie folgt:
 - Im abgelaufenen Jahr erhielten insgesamt elf Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen knapp 8,2 Mrd. Euro. Von den knapp 6,3 Mrd. Euro bzw. 76,5 Prozent, die auf die ostdeutschen Länder entfielen, kamen wiederum 4,6 Mrd. Euro bzw. 73,8 Prozent den ostdeutschen Flächenländern und gut 1,6 Mrd. Euro bzw. 26,2 Prozent Berlin zugute. Im Jahr 2021 hatten insgesamt zehn Länder noch lediglich 7,7 Mrd. Euro an allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen erhalten. Höhe und Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen basieren auf den Ergebnissen der vorgelagerten Ausgleichsstufen. Insoweit spiegeln sich in dem festzustellenden relativen Anstieg des Volumens der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen im Berichtsjahr um knapp 7 Prozent gegenüber dem Vorjahr wiederum die Entwicklung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr wider.
 - Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten aus struktureller Arbeitslosigkeit belief sich im letzten Jahr wie bereits im Jahr 2021 auf 268 Mio. Euro.
 - Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten der politischen Führung kleiner Länder belief sich im Jahr 2022 wie bereits im vorangegangenen Jahr auf 642 Mio. Euro.
 - Die Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden beliefen sich im abgelaufenen Jahr auf knapp 1,5 Mrd. Euro. Empfängerländer waren hier wie bereits in den beiden vorangegangenen Jahren die ostdeutschen Flächenländer sowie das Saarland. Die kommunale Steuerkraft dieser Länder je Einwohner lag im abgelaufenen Jahr in einer Spanne zwischen 59,9 Prozent (Sachsen-Anhalt) und 78,0 Prozent (Brandenburg); gemessen am Bundesdurchschnitt hat sich die relative Gemeindesteuerkraft je Einwohner in den Empfängerländern im Berichtsjahr mit 66,9 Prozent damit gegenüber 2021 mit 68,1 Prozent wieder etwas verringert. Wie bereits in den beiden Vorjahren kam es durch die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft auch im Jahr 2022 zu zahlreichen Überholungen in der Finanzkraftreihenfolge der Länder, weil die kommunale Steuerkraft außerdem im Finanzkraftausgleich erfasst ist:
 - Mecklenburg-Vorpommern (von Rang 13 auf Rang 7)
überholt Sachsen, Berlin, Saarland, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz;

- Thüringen (von Rang 14 auf Rang 6)
überholt Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Berlin, Saarland, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz;
- Sachsen (von Rang 12 auf Rang 9)
überholt Berlin, Saarland, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen;
- Sachsen-Anhalt (von Rang 15 auf Rang 5)
überholt Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Berlin, Saarland, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.
- Das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes belief sich im Jahr 2022 auf 210 Mio. Euro, nach 128 Mio. Euro im vorangegangenen Jahr. Es kam zu einem großen Teil dem Land Nordrhein-Westfalen mit 97 Mio. Euro und Niedersachsen mit 54 Mio. Euro zugute. Die verbleibenden 59 Mio. Euro entfielen auf die Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland. Der Anstieg des Volumens erklärt sich vor allem dadurch, dass Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 keine Ergänzungszuweisungen erhalten hatte, weil seinerzeit das Kriterium der Leistungsschwäche nicht erfüllt war. Im Jahr 2022 kam es im Unterschied zu den beiden vorangegangenen Jahren durch diese Bundesergänzungszuweisungen nicht zu weiteren Überholungen in der Finanzkraftreihenfolge der Länder, wenngleich die Höhe dieser Bundesergänzungszuweisungen unabhängig von der relativen Finanzkraftposition der Empfängerländer festgelegt wird.

Tabelle 8 und Tabelle 9 enthalten Einzelheiten zu den Zahlbeträgen der verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2022; Tabelle 10 gibt die Finanzkraftreihenfolgen der Länder in Abhängigkeit von den jeweiligen Stufen des Ausgleichssystems wieder. Die Berechnung der Finanzkraftreihenfolgen wird wie üblich auf der Grundlage der relativen Finanzkraftpositionen der Länder ermittelt (Finanzkraft des Landes – in jeweiliger Abgrenzung – im Verhältnis zur Ausgleichsmesszahl des Landes).

Tabelle 8 Die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2022 in Mio. Euro

	Allgemeine BEZ	SoBEZ strukturelle Arbeits- losigkeit	SoBEZ Kosten politische Führung	BEZ Gemeinde- steuerkraft	BEZ Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	392	0	0	0	97	489
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	755	0	0	0	54	809
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	1.509	85	47	465	0	2.107
Rheinland-Pfalz	0	0	48	0	0	48
Sachsen-Anhalt	910	50	71	365	7	1.403
Schleswig-Holstein	109	0	66	0	22	197
Thüringen	879	47	71	324	19	1.340
Brandenburg	655	51	81	43	0	829
Mecklenburg-Vorpommern	663	34	72	218	5	992
Saarland	261	0	66	62	5	394
Berlin	1.642	0	59	0	0	1.701
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	407	0	60	0	0	468
Insgesamt	8.181	268	642	1.477	210	10.778

Tabelle 9 Die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2022 in Euro je Einwohner

	Allgemeine BEZ	SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	SoBEZ Kosten politische Führung	BEZ Gemeinde- steuerkraft	BEZ Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	22	0	0	0	5	27
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	93	0	0	0	7	100
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	370	21	12	114	0	516
Rheinland-Pfalz	0	0	12	0	0	12
Sachsen-Anhalt	416	23	32	167	3	642
Schleswig-Holstein	37	0	23	0	7	67
Thüringen	414	22	34	152	9	631
Brandenburg	255	20	31	17	0	323
Mecklenburg-Vorpommern	407	21	44	134	3	610
Saarland	264	0	67	62	5	398
Berlin	441	0	16	0	0	457
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	599	0	89	0	0	688
Insgesamt	97	3	8	18	2	128

Tabelle 10 Die Finanzkraftreihenfolge im Jahr 2022

	vor FKA	nach FKA	nach FKA, allgemeine BEZ	nach FKA, allgemeine BEZ, GSK-BEZ	nach FKA, allgemeine BEZ, GSK-BEZ, DoF-BEZ
	Rang	Rang	Rang	Rang	Rang
Nordrhein-Westfalen	6	6	6	11	11
Bayern	1	1	1	1	1
Baden-Württemberg	3	3	3	3	3
Niedersachsen	8	8	8	13	13
Hessen	2	2	2	2	2
Sachsen	12	12	12	9	9
Rheinland-Pfalz	5	5	5	8	8
Sachsen-Anhalt	15	15	15	5	5
Schleswig-Holstein	7	7	7	12	12
Thüringen	14	14	14	6	6
Brandenburg	9	9	9	14	14
Mecklenburg-Vorpommern	13	13	13	7	7
Saarland	10	10	10	10	10
Berlin	11	11	11	15	15
Hamburg	4	4	4	4	4
Bremen	16	16	16	16	16

3. Hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden sowie zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gebeten, auch über vorliegende Erkenntnisse über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung der Bedarfe zu berichten.

Zu den in diesem Zusammenhang von den betroffenen Ländern angestregten Bemühungen liegen der Bundesregierung naturgemäß keine eigenen Erkenntnisse vor. Dem Informationsverlangen von Bundestag und Bundesrat kann die Bundesregierung daher nur auf der Grundlage von Auskünften durch die betroffenen Länder nachkommen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich daher mit Schreiben vom 27. Februar 2023 (Anlage 1) mit der Bitte um entsprechende Informationen für den Bericht zum Ausgleichsjahr 2022 an die Finanzministerinnen und Finanzminister der Empfängerländer dieser Bundesergänzungszuweisungen gewandt.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben daraufhin die Thematik auf ihrer FMK am 16. März 2022 erörtert und dem BMF mitgeteilt (Anlage 2), dass sie der Bitte des BMF auch dieses Mal nicht nachkommen werden und ihre bereits in den beiden Jahren zuvor geäußerte ablehnende Position bestätigen (vergleiche hierzu auch die Ausführungen in den Bundestagsdrucksachen 19/31264 und 20/3330).

Die Vorlage des Berichts gemäß § 18 Absatz 1 FAG über das Ausgleichsjahr 2022 erfolgt daher wiederum ohne die vom Deutschen Bundestag erbetenen Aussagen zu Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung ihrer Bedarfe nach Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen sowie nach Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich.

Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die vom Deutschen Bundestag initiierte Berichtspflicht nach § 18 FAG in Zukunft auf Anfragen an die Länder verzichten. Sie regt an, dass der Deutsche Bundestag seine Berichtsbitten zu Sachverhalten, bei denen die Bundesregierung mangels eigener Erkenntnisse auf Zuarbeiten seitens der Länder angewiesen ist, einer grundsätzlichen Überprüfung unterzieht.



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

An die
Finanzministerinnen und Finanzminister
der Länder NW, NI, SN, ST, SH, TH, BB, MV, SL

Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 27. Februar 2023

nachrichtlich:

Finanzministerinnen und Finanzminister
der Länder BY, BW, HE, RP, BE, HH, HB

BETREFF **Bericht der Bundesregierung nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr 2022**

GZ **V A 4 - FV 3020/21/10001 :003**

DOK **2023/0140076**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht neu festgelegt: „Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“ (§ 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz). In der Begründung hierzu wird ausgeführt: „... Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein“ (BT-Drucksache 18/12589, S. 129).

Seite 2 Im Ausgleichsjahr 2022 haben die nachstehend aufgeführten Länder entsprechende Zuweisungen des Bundes erhalten (in Mio. Euro):

Land	Gemeinde- steuerkraft-	Forschungs- förderungs- ausgleich
Nordrhein-Westfalen	0	97
Niedersachsen	0	54
Sachsen	465	0
Sachsen-Anhalt	365	7
Schleswig-Holstein	0	22
Thüringen	324	19
Brandenburg	43	0
Mecklenburg-Vorpommern	218	5
Saarland	62	5
Insgesamt	1.477	210

Weil die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse zu den Bemühungen der Länder verfügt, möchte ich Sie bitten, die Bundesregierung im Hinblick auf ihre Berichtspflicht gegenüber dem Parlament zu unterstützen und über die Bemühungen Ihres Landes zur Rückführung der entsprechenden Bedarfe im Ausgleichsjahr 2023 zu berichten. Für eine Rückäußerung bis zum 10. März 2023 wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Finanzministerkonferenz

- Der Vorsitzende -

Briefanschrift: c/o Bundesrat 11055 Berlin

An die
Parlamentarische Staatssekretärin im
Bundesministerium der Finanzen
Frau Katja Hessel
11016 Berlin

Hausanschrift:
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Telefon 030 18 – 91 00 -510,-511
-512,-520

Telefax 030 18 – 91 00 -528
E-Mail: Mail-Fz@bundesrat.de

16. März 2023

Bundesstaatlicher Finanzausgleich im Jahr 2022;

**hier: Berichterstattung nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz
(FAG)**

Sehr geehrte Frau Hessel,

für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2023 danke ich Ihnen. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben die o. g. Angelegenheit in ihrer Sitzung am 16. März 2023 beraten. Sie bitten um Verständnis, dass von der Übersendung gesonderter Stellungnahmen für die jährlichen Berichte nach § 18 Absatz 1 FAG weiterhin abgesehen wird. Die im Schreiben der Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz vom 24. Mai 2022 übermittelte Einschätzung der Länder, die von den Finanzministerinnen und Finanzministern der Länder in ihrer Sitzung am 23. Juni 2022 bestätigt wurde (vgl. Schreiben der Geschäftsführerin der FMK an Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher vom 23. Juni 2022), besteht unverändert fort:

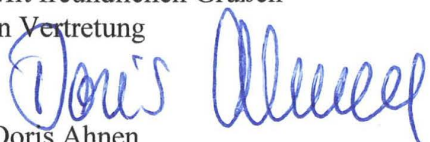
Aus Sicht der Länder decken die in Ihrem Gliederungsvorschlag benannten Punkte 1 bis 4a den in § 18 Absatz 1 FAG zum Ausdruck kommenden Informationsbedarf des Parlaments vollumfänglich. Nach § 18 Absatz 1 FAG ist über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 FAG zu berichten, nicht jedoch über die Verwendung der Mittel auf Länderseite und politischen Bestrebungen einzelner Länder.

Die angesprochenen Bundesergänzungszuweisungen stellen nach § 11 Absatz 1 FAG zudem allgemeine Deckungsmittel dar, die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung sämtlicher Ausgaben der betreffenden Länder dienen. § 7 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, den die Länder gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes anwenden, verbietet eine Zuordnung dieser allgemeinen Deckungsmittel zu einzelnen Ausgaben,

- 2 -

zu denen die Länderverwaltungen durch ihre jeweiligen Parlamente im Rahmen der gesamtstaatlichen Aufgabenverteilung ermächtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Doris Ahnen

